

statt, wofür eine Gebühr von 15 Pfg. zu entrichten ist. Wird auch nach geschehener Anmahnung nicht binnen acht Tagen Zahlung geleistet, so tritt Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren ein.

§ 17. Der Gasanstalts-Verwaltung steht das Recht zu, den Gaszufluß auf jede ihr passende Weise abzuschneiden, falls der Gasabnehmer sich grober Fahrlässigkeiten bei Benutzung des Gases schuldig macht oder den ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Verpflichtungen in irgend einer Hinsicht nicht nachkommt.

§ 18. Vorstehende Vorschriften vertreten nach vollzogener Unterschrift für die Gasanstalt und den Abnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages.

8. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg.

(Vom 17. August 1892.)

Auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 wird — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — Folgendes beschlossen und angeordnet:

§ 1. Innerhalb des Stadtkreises Harburg darf, sobald das städtische Schlachthaus in Betrieb genommen ist, das Schlachten von Rindvieh jeder Art, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden, und zwar sowohl das gewerbsmäßig als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Ausnahmsweise kann den Besitzern und Bewohnern entlegener Häuser auf besonderen Antrag vom Magistrate gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf („Hauschlachten“) in ihrem Hause vorzunehmen.

Wenn Thiere der im Absatz 1 bezeichneten Gattungen außerhalb des Schlachthauses durch Beinbruch, Lähmung, plötzliche Erkrankung oder dergleichen transportunfähig werden, so dürfen dieselben zwar auf der Stelle getödtet werden; sie sind jedoch alsdann entweder — unter Benachrichtigung der Polizei-Direktion — dem Abdecker zu übergeben bezw. nach den Bestimmungen der für die Stadt Harburg erlassenen Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 zu beseitigen oder es ist der Schlachthaus-Inspektor zu benachrichtigen, welcher zu beurtheilen hat, ob das Thier verwerthbar ist oder nicht. Erklärt derselbe das Thier für verwerthbar, so wird er den Transport desselben zum Schlachthause behuf der Ausschächtung anordnen.

§ 2. Die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen:

Das Abhäuten (Abbrühen) und Ausweiden des geschlachteten Viehs, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, und die Verwerthung des Blutes, soweit dasselbe nicht zur Wurstfabrikation oder zur Zubereitung von Speisen gebraucht wird,

dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden. Es ist daher untersagt, Blut zu anderen Zwecken, als zur Herstellung von Wurst oder zur Zubereitung von Speisen aus dem Schlachthause mitzunehmen.

Die Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschächtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 3. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die ernannten Sachverständigen zu unterwerfen.

Geschlachtete Schweine sind außerdem noch mikroskopisch zu untersuchen.

§ 4. Für die Benutzung des Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs werden Gebühren erhoben.

Der Gebührentarif wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und veröffentlicht.

§ 5. Die Benutzung des Schlachthauses darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen niemandem untersagt werden.

§ 6. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschächtete frische Fleisch darf im Gemeinde-Bezirk der Stadt Harburg nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe im Schlachthause durch den Schlachthaus-Inspektor oder dessen Stellvertreter einer Untersuchung unterzogen ist.